

Kühlgutversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



Unternehmen:
Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G.

Produkt:
Ländle Gewerbe

Die vollständigen und rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Verpflichtungen, Inhalt und Informationen finden Sie im Versicherungsvertrag, der Versicherungspolizze und den vereinbarten Versicherungsbedingungen. Die Angaben in diesem Produktinformationsblatt stellen lediglich einen vereinfachten Überblick dar.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich: Maschinenbruchversicherung



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme sind Sachschäden infolge Verderb oder Verlust versicherten Kühlgutes als Folge eines der nachstehenden Schadenereignisse:

- ✓ Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühleinrichtungen z.B. durch Material- und Herstellungsfehler, Kurzschluss oder Überspannung
- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion
- ✓ Einbruchsdiebstahl und Beraubung
- ✓ Wasserschäden
- ✓ Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben
- ✓ Austreten von Sole, Ammoniak oder anderen Kältemitteln
- ✓ Stromausfall durch Störungen im öffentlichen Stromversorgungsnetz
- ✓ Ausfall der Wasseranlieferung durch Störungen im öffentlichen Wasserversorgungsnetz

Die Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. ersetzt:

- ✓ im Falle vollständigen Verderbens, Verlustes oder vollständiger Entwertung der versicherten Waren den Ersatzwert (bei Waren, die Gegenstand des Handelsbetriebs sind: die Kosten der Wiederbeschaffung; bei Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt: die Kosten der Neuherstellung)
- ✓ im Falle des teilweisen Verderbens, Verlustes oder der nicht vollständigen Entwertung der versicherten Waren wird der ermittelte Teilschaden ersetzt



Was ist nicht versichert?

Schäden verursacht durch:

- ✗ Überschwemmungen und Hochwasser
- ✗ Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und Ihnen bekannt sein mussten
- ✗ Abnutzung, Korrosion, Rost oder sonstigen Ablagerungen
- ✗ unsachgemäße oder mangelhafte Vorbehandlung oder Verpackung der Ware
- ✗ vorzeitige Inbetriebnahme der Kühlanlage nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung
- ✗ innere Unruhen, Streik, Handlungen Ausständiger oder Ausgesperrter, Kriegsereignissen jeder Art, Neutralitätsverletzungen, Verfügungen von Hoher Hand
- ✗ Erdbeben
- ✗ Kernenergie



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! bei zu niedrig gewählter Versicherungssumme erfolgt eine anteilige Entschädigung
- ! bei rechtswidriger, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenherbeiführung entfällt der Versicherungsschutz
- ! die Verwertbarkeit der Reste ist bei der Berechnung der Leistung zu berücksichtigen
- ! ein eventuell vereinbarter Selbstbehalt ist selbst zu tragen



Wo bin ich versichert?

Die Versicherung gilt innerhalb Österreichs für Waren in den in der Polizze als Versicherungsort angeführten Kühlanlagen.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die für die Einlagerung von versicherten Waren benützten Kühlanlagen sind in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand zu halten. Sie sind sorgfältig zu warten und in standzuhalten und nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß zu belasten.

- Der Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. oder deren Beauftragten ist jederzeit vollständiger Einblick in den maschinellen Betrieb zu gestatten.
- Jeder Schaden muss klein gehalten und der Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. so schnell wie möglich gemeldet werden. Die Schäden sind im Falle eines Einbruchdiebstahls, einer Beraubung oder eines Brandschadens auch der Sicherheitsbehörde zu melden.
- An der Feststellung des Schadens und seiner Folgen ist mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen und Originalbelege zu überlassen.
- Der durch den Schadenfall herbeigeführte Zustand darf ohne Zustimmung der Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse geboten ist.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Beiträge fristgerecht im Voraus. Sie können Ihre Beiträge jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich bezahlen, je nachdem wie es im Vertrag vereinbart wird.

Wie: Sie können Ihre Beiträge z.B. mittels Zahlschein, Einzugsermächtigung, Abbuchungsauftrag oder Onlineüberweisung bezahlen, je nachdem wie es im Vertrag vereinbart wird.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn: Wie im Versicherungsvertrag vereinbart - allerdings nur, wenn Sie Ihren Erstbeitrag rechtzeitig zahlen.

Ende:

- Verträge mit einer Dauer von einem Jahr oder länger: Der Versicherungsschutz verlängert sich nach dem in der Polizza angegebenen Ablaufdatum jeweils automatisch für ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt.
- Vertragsdauer weniger als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Kündigung.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können binnen vierzehn Tagen ab Erhalt der Polizza vom Vertrag zurücktreten.
- Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit kündigen - mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- Ab dann können Sie den Vertrag jährlich kündigen - mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen vorzeitig gekündigt werden (z.B. nach einem Schadenfall, bei Risikowegfall oder bei Eigentumswechsel).